



MOUNTAINBIKE LUZERN

Statuten

Gültig ab 17.04.2024



1 Name, Rechtsform, Sitz

1.1 Name, Rechtsform

Unter dem Namen "MOUNTAINBIKE LUZERN" (Kurzform: MTBLU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.

2 Zweck

2.1 Zweck

- Förderung einer, zusammenhängenden, attraktiven und sicheren Mountainbike-Infrastruktur im Kanton Luzern;
- Förderung des Mountainbikens als Freizeitsport und gesunde und nachhaltige Freizeitaktivität;
- Wahrung der Interessen der Mountainbikerinnen und Mountainbiker;
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen;
- kontinuierlicher und konstruktiver Dialog und Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden, Nutzergruppen und Interessenvertretern, wie beispielsweise Behörden, Politik, Gewerbe, Grundeigentümer, Forstbetriebe, Jagdgesellschaften, Naturschützer, Verein Luzerner Wanderwege usw.;
- Pflegen von Öffentlichkeitsarbeit, um ein positives Bild der Mountainbikerinnen und Mountainbiker zu vermitteln;
- Organisation von Veranstaltungen zum Erreichen der vorgenannten Ziele und zur Mittelbeschaffung

2.2 Ausrichtung

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

3 Mitgliedschaften

3.1 Voraussetzung

Natürliche und juristische Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben, können Mitglieder von MOUNTAINBIKE LUZERN werden.

3.2 Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

Mitglieder mit Stimmrecht gemäss Art. 3.3

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Lokale Mountainbike-Vereine
- Interessengemeinschaften (IG)
- Ehrenmitglieder

Mitglieder ohne Stimmrecht gemäss Art. 3.4

- Gewerbemitglieder
- Assoziierte Mitglieder
- Mitglieder auf Gegenseitigkeit



3.3 Mitglieder mit Stimmrecht

3.3.1 Einzelmitglied

Einzelmitglieder sind natürliche Personen.

3.3.2 Familienmitglieder

Familienmitglieder sind mehrere natürliche Personen, die zusammen im gleichen Haushalt wohnen. Pro Haushalt werden 3 Family-Member gezählt.

3.3.3 Lokale Mountainbike-Vereine

Als lokale Mountainbike-Vereine gelten Vereine nach Art. 60 ff. ZGB, die das Mountainbiken zum Haupt- oder Nebenzweck haben. Die lokalen Mountainbike-Vereine melden die Anzahl ihrer Mitglieder als Club-Member bis am Stichtag vor der Generalversammlung der Geschäftsleitung. Ohne entsprechende Meldung gelten die letzten Angaben, die MTBLU vorliegen.

3.3.4 Interessengemeinschaften (IG)

Als Interessengemeinschaft, sogenannte IG, gilt ein loser Verbund von Personen, die sich regelmässig für gemeinsame Mountainbike-Ausfahrten, zur Pflege der Community oder zur Förderung von Mountainbike-Infrastruktur treffen. Diese IG's sind keine Vereine nach Art. 60 ff ZGB.

Ein Vertreter der IG meldet die Anzahl der IG-Member bis am Stichtag der Geschäftsleitung. Ohne entsprechende Meldung gelten die letzten Angaben, die MTBLU vorliegen.

3.3.5 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten zu Gunsten des Vereins oder des Mountainbike-Sports, auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3.4 Mitglieder ohne Stimmrecht

3.4.1 Gewerbemitglieder

Gwerbemitglieder sind Unternehmen (juristische Personen), die kommerzielle Angebote zum Thema Mountainbiken führen (wie z.B. Bike-Shops, Trailbauer, Seilbahnen etc.). Gewerbemitglieder können ihre Mitarbeitenden als Shop-Member anmelden. Die Gewerbemitglieder melden die Anzahl der Shop-Member bis am Stichtag vor der Generalversammlung der Geschäftsleitung. Ohne entsprechende Meldung gelten die letzten Angaben, die MTBLU vorliegen.

Gwerbemitglieder erhalten auf den Sozialen Medien von MTBLU Präsenz. Die Medien-Präsenz wird in einem Reglement umschrieben.

3.4.2 Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder sind Verbände, Vereine, Institutionen, Stiftungen, Organisationen, Unternehmen oder Einzelpersonen, usw. die einen Bezug zum Mountainbiken haben.

3.4.3. Mitglied auf Gegenseitigkeit

Mitglieder auf Gegenseitigkeit sind Verbände, Vereine, Institutionen, Stiftungen, Organisationen, zu denen eine partnerschaftliche Verbindung besteht, die Mitgliedschaft gilt gegenseitig. Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

3.6 Beitritt

Aufnahmegesuche erfolgen schriftlich an die Geschäftsleitung, den Vorstand oder über die Homepage. Der Vorstand prüft die Einhaltung der Vorgaben gemäss Art. 3 und entscheidet über Aufnahme und die Kategorie der Mitgliedschaft.

Beim Vereinseintritt ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.



3.7 Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich oder durch E-Mail an die Geschäftsleitung oder den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.

3.8 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Insbesondere Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Verein anhaltend oder mehrfach nicht nachkommen sowie Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder das Vereinsleben schwerwiegend stören, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Mitgliederbeiträge und andere Beiträge

4.1 Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt und in einem Anhang an die Statuten festgehalten.

4.2 Befreiung von den Mitgliederbeiträgen

Von den Mitgliederbeiträgen befreit sind folgende Mitglieder:

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder auf Gegenseitigkeit

4.3 Gönnerbeiträge

Gönnerbeiträge sind freie Zuwendungen von privaten oder juristischen Personen, ohne dass diese einen Anspruch auf eine definierte Leistung erhalten.

4.4 Sponsorenbeiträge

Sponsorenbeiträge sind Zahlungen von privaten und juristischen Personen, mit welchen eine Gegenleistung vereinbart wird. Die Beiträge und die Leistungen der Sponsoren werden in einem Sponsorenreglement definiert.

5 Finanzen, Haftung

5.1 Finanzierung

MTBLU finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus erbrachten Leistungen an Dritte
- Spenden, Legate, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

5.3 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7 Organe

Die Organe von MTBLU sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Präsidentenkonferenz
- Der Beirat

7.1. Generalversammlung

7.1.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte durchgeführt.

Die Generalversammlung kann auch über eine Online-Videokonferenz stattfinden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind.

7.1.2 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

7.1.3 Anträge

Die Mitglieder können Anträge bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einreichen. Sie sind den anderen Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

7.1.4 Geschäfte

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung von Reglementen für die Entschädigungen und Spesenansätze der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung von Reglementen für die Entschädigung der lokalen Mountainbike-Organisationen (Unterhaltsreglement)
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren oder Revisionsstelle
- Wahl der Mitglieder des Beirats
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen
- Beschlussfassung über die Führung und Finanzierung einer Geschäftsstelle



7.1.5 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art 3.3. Mitglieder gemäss Art. 3.4 nehmen mit beratender Stimme teil. Das Stimm- und Wahlrecht ist im Anhang geregelt.

7.1.6 Beschlussquoren

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

7.1.7 Geheime Abstimmungen und Wahlen

Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung und geheime Wahlen verlangen.

7.2 Vorstand

7.2.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Nur Mitglieder nach Art. 3.3 (inkl. Club-Member und IG-Member) sind in den Vorstand wählbar.

Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung ins Amt gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die für die Mountainbike-Infrastruktur zuständige kantonale Behörde kann eine Vertretung in den Vorstand delegieren. Diese hat eine beratende Stimme.

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

7.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist dabei insbesondere zuständig für:

- Die eigene Konstituierung
- Den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Das Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Das Erstellen von Jahresplanung und Budget
- Das Vorbereiten aller Vorlagen und die Durchführung der Generalversammlung
- Das Vertreten des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere bei den Behörden und Organisationen und bei der Durchführung dem Vereinszweck dienenden Aktionen
- Das Festlegen der Unterschriftenberechtigungen
- Der Beizug von technischem Personal zur Erreichung und Erledigung der Ziele und Aufgaben
- Erstellen von Reglementen
- Wahl und Anstellung der Geschäftsleitung
- Erstellen des Pflichtenhefts für die Geschäftsleitung
- Operative Führung des Vereins, soweit er diese Führung nicht ganz oder teilweise an die Geschäftsleitung delegiert hat
- Genehmigung von Projektanträgen

7.2.3 Vereinbarungen und Fachorganisationen

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben mit anderen kantonalen, regionalen oder nationalen Fachorganisationen Vereinbarungen abschliessen, namentlich im Hinblick auf eine Zusammenarbeit, zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen oder zum Bezug von Leistungen.



7.3 Revisionsstelle

7.3.1 Wahl, Amtszeit

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen. Die Revision kann auch von einer externen Revisionsstelle wahrgenommen werden.

Die Generalversammlung wählt die Revision für eine Amtsdauer von einem Jahr.

7.3.2 Aufgaben

Die Revision prüft sämtliche Kassen des Vereins. Dazu gehören die Prüfung einer ordnungsgemässen Buchführung sowie die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung.

7.4 Präsidentenkonferenz

7.4.1 Einberufung

Die Präsidentenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich, im Normalfall im vierten Quartal des Jahres. Sie wird vom Vorstand einberufen.

7.4.2 Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Vertretern der lokalen Mountainbike-Vereine und der IG's zusammen.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- Mitglieder des Vorstandes
- Geschäftsleitung von MTBLU
- Beirat
- Assoziierte Mitglieder

7.4.3 Geschäfte

Die Präsidentenkonferenz dient dem Austausch zwischen den lokalen Mountainbike-Vereinen und IG's und gibt diesen die Möglichkeit, ihre Anliegen in den Verein einzubringen. Dazu gehört insbesondere:

- Kenntnisnahme und Beratung des Jahresbudgets und der Jahresplanung z.Hd. der GV
- Vorberatung wichtiger Geschäfte der Generalversammlung
- Informations- und Gedankenaustausch
- Fachliche Weiterbildung

7.4.4 Beschlussfassung

Die Präsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

7.4.5 Versammlungsführung

Die Konferenz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten von MTBLU, bei Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.



7.5 Beirat

7.5.1 Zusammensetzung

Einsitz im Beirat haben kantonale Organisationen und Persönlichkeiten, die am Mountainbikesport interessiert sind und/oder Schnittstellen dazu haben, wie Behörden aus Kanton, und Gemeinden, Naturschutzorganisationen, Grundeigentümer, Jagd, Wandernde, usw.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Generalversammlung ins Amt gewählt

7.5.1 Einberufung

Der Beirat tagt einmal jährlich. Er wird vom Vorstand einberufen.

7.5.1 Geschäfte

Der Beirat von MOUNTAINBIKE LUZERN dient dem Informationsaustausch, bildet eine Plattform für Diskussionen und ermöglicht jeder beteiligten Organisation die Möglichkeit für eine differenzierte Meinung zu einzelnen Sachfragen und Projekten. Dazu gehört insbesondere:

- Der Beirat erhält alle Mitglieder-Informationen und spezielle Informationen an den Beirat
- Ein Beirat, oder deren Organisation, kann bilateral zu einzelnen Themen konsultiert werden, wobei der gesamte Beirat über das Ergebnis informiert wird, und jede Organisation erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme
- Ein Beirat kann sich jederzeit öffentlich zu Sachfragen und Projekten äussern
- Der Beirat als Gesamtes äussert sich zu Sachfragen und Projekten nur bei Einstimmigkeit öffentlich
- Die Organisation des Beirates wird durch MOUNTAINBIKE LUZERN sichergestellt
- Die einfache Mehrheit des Beirates kann eine Sitzung zu einer Sachfrage oder einem Projekt verlangen
- Es ist jeder Organisation jederzeit möglich den Beirat zu verlassen

8 Geschäftsleitung

8.1 Wahl der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand gewählt und angestellt.

8.2 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsleitung ist die Stabsstelle der Organe von MTBLU, sie ist für das operative Tagesgeschäft zuständig. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft definiert.

9. Auflösung und Liquidation

9.1 Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.



9.2 Zuweisung, Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Beschlussfassung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. April 2024 in Schenkon genehmigt worden.

Schenkon, 17. April 2024

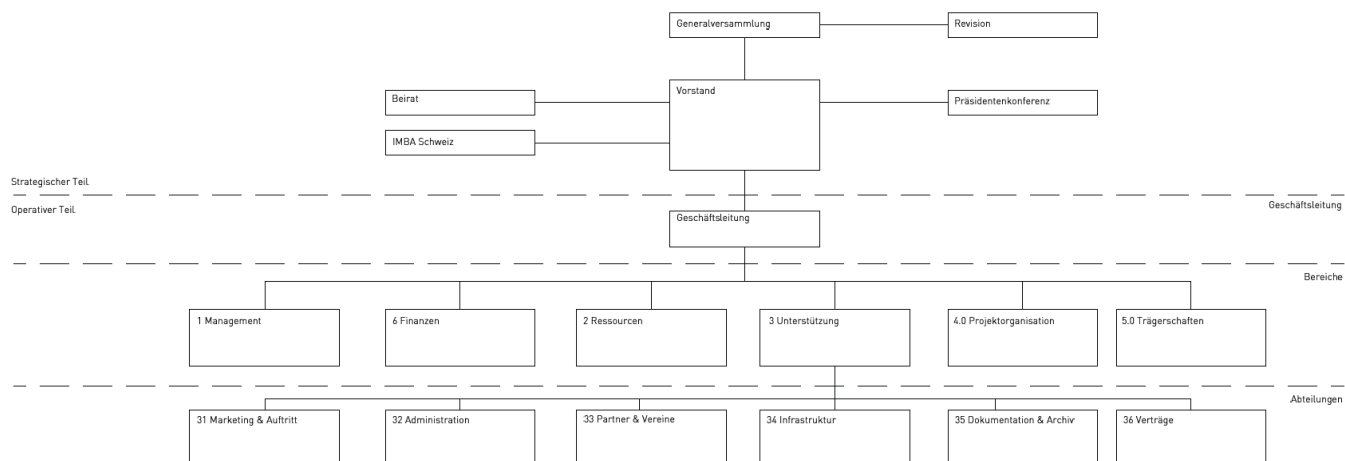
MOUNTAINBIKE LUZERN

Andy Stalder, der Präsident



Anhang an die Statuten

Organigramm



1 Mitgliederbeiträge

1.1 Einzelmitglieder nach Art. 3.2.1

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Jahr 2024 für ein Einzelmitglied 20 CHF.

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Jahr 2025 für ein Einzelmitglied 50 CHF.

1.2 Familienmitglieder nach Art. 3.2.2

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Jahr 2024 für ein Familienmitglied 50 CHF.

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Jahr 2025 für ein Familienmitglied 80 CHF.

1.3 Lokale Mountainbike-Vereine nach Art. 3.2.3

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Jahr 2024 für einen Verein 1 CHF pro gemeldetes Mitglied, maximal 100 CHF

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Jahr 2025 für lokale Mountainbike-Vereine pro gemeldetes Club-Member 10 CHF.

1.4 Interessengemeinschaften nach Art. 3.2.4

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Jahr 2024 für eine Interessengemeinschaft 50 CHF.

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Jahr 2025 für eine Interessengemeinschaft pro gemeldetes IG-Member 10 CHF.



1.5 Gewerbemitglieder nach Art. 3.3.1

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Jahr 2024 für ein Gewerbemitglied 100 CHF.

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Jahr 2025 für ein Gewerbemitglied 250 CHF und weitere 10 CHF für jedes gemeldete Shop-Member.

1.6 Assoziierte Mitglieder nach Art. 3.3.2

Der Beitrag richtet sich nach dem Interesse und den finanziellen Möglichkeiten der Organisationen / Unternehmen und wird vom Vorstand festgelegt.

2 Stimm- und Wahlrecht

2.1 Generalversammlung

Stimm- und wahlberechtigt sind nur an der GV anwesende Mitglieder der Mitgliederkategorien gemäss Art. 3.3.

2.1.1 Einzelmitglieder

Ein Einzelmitglied hat eine Stimme.

2.1.2 Lokale Mountainbike-Vereine

Die Stimmkraft eines lokalen Mountainbike-Vereins entspricht der Anzahl der gemeldeten Club-Member und wird an der GV durch eine Vertretung ausgeübt.

2.1.3 Familienmitglieder

Die Stimmkraft eines Familienmitglieds beträgt 3 Stimmen und wird durch eine Vertretung ausgeübt.

2.1.4 Interessengemeinschaften (IG)

Eine IG hat eine Stimme und wird durch eine Vertretung ausgeübt.

2.2 Präsidentenkonferenz

An der Präsidentenkonferenz haben die lokalen Mountainbike-Vereine und IG's je eine Stimme.

2.3 Stichtag

Der Stichtag zur Meldung der Member an MOUNTAINBIKE LUZERN ist rund 15 Tage vor der GV und wird mit dem Versand der Traktanden bekannt gegeben.



3 Schlussbestimmung

3.1 Beschlussfassung

Dieser Anhang an die Statuten ist an der Generalversammlung vom 17. April 2024 in Schenkon genehmigt worden

Schenkon, 17. April 2024

MOUNTAINBIKE LUZERN

Andy Stalder, der Präsident